

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz

Die Stadt Bayreuth erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 25 Abs. 2 i. V. m. § 27 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Weitergehende Einschränkung von Besuchen in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der 11. BayIfSMV (vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Altenheime und Seniorenresidenzen)

- 1.1. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 11. BayIfSMV gilt auch für Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der 11. BayIfSMV.
- 1.2. Die Besuchsdauer eines jeden Besuchers ist auf 30 Minuten beschränkt. Besuche sind, soweit räumlich möglich, nur außerhalb des Bewohner-/Patientenzimmers gestattet; eine Ausnahme gilt für bettlägerige Bewohner/Patienten. Besuche in einem Mehrbettzimmer oder Gemeinschaftszimmer dürfen nicht gleichzeitig stattfinden. Zwischen den Besuchen ist ausreichend zeitlicher Abstand einzuhalten, damit ein Lüften und Luftaustausch möglich sind. Die Besucher dürfen sich nicht begegnen.
- 1.3. Bewohner/Patienten, die länger als 8 Stunden abwesend waren, sind am Tag der Rückkehr und zusätzlich am 5. oder 6. Tag nach der Rückkehr einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test (Antigen-Schnelltest) zu unterziehen. Alternativ zum Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test (Antigen-Schnelltest) am 5. oder 6. Tag nach der Rückkehr kann eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung durchgeführt werden.
- 1.4. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 11. BayIfSMV gilt auch für alle Personen, die eine Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 aus beruflichen oder ehrenamtlichen Gründen betreten, entsprechend.
- 1.5. Einzelanordnungen gegenüber der jeweiligen Einrichtung, die über Ziffer 1 hinausgehen, bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die einrichtungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzepte.

2. Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV (Krankenhäuser, vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Altenheime und Seniorenresidenzen)

- 2.1. Das gesamte Personal in einer Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der 11. BayIfSMV hat eine FFP2-Maske zu tragen; für Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV gilt dies nur für medizinisches Personal.
- 2.2. Der Pandemiebeauftragte der Einrichtung und ebenso die Einrichtungsleitung sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung aller Tests, die durch Verordnungen

oder Allgemeinverfügungen angeordnet werden, zu organisieren, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Stadt Bayreuth vorzulegen.

- 2.3. Einzelanordnungen gegenüber der jeweiligen Einrichtung, die über Ziffer 2 hinausgehen, bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die einrichtungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzepte.

3. Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter bei ambulanten Pflegediensten

- 3.1. Jeder Mitarbeiter hat beim Betreten und bis zum Verlassen der Wohnung der zu pflegenden Person eine FFP2-Maske zu tragen.
 - 3.2. Die Mitarbeiter unterliegen der Beobachtung durch die Stadt Bayreuth und haben sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in welcher sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und der Stadt Bayreuth oder einer beauftragten Stelle vorzulegen; die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.
4. Ausnahmen von den Beschränkungen nach den Ziffern I.1 bis I.3 können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

II.

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 21.01.2021 durch Aushang an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth sowie durch Veröffentlichung im Internet (www.bayreuth.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.01.2021, 0:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 31.01.2021, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 21.01.2021



Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus I, Luitpoldplatz 13, Bayreuth aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.